

Emissionsbedingungen

0,95% Hypotheken Pfandbrief 2016-2031 AT0000A1PDZ7

§ 1 Form, Nennbetrag und Währung

- (1) Die HYPO-BANK BURGENLAND AG (nachstehend „Bank Burgenland“ oder „Emittent“) begibt per 03.11.2016 den 0,95% Hypotheken Pfandbrief 2016-2031 (im Folgenden „Pfandbrief“ genannt).
- (2) Der Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,-- ist unterteilt in 20 Stücke á Nominale EUR 1.000.000,-- mit den Nummern 1 – 20.
- (3) Der Pfandbrief wird zur Gänze in einer Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz BGBl Nr. 424/1969, in der Fassung BGBl Nr. 650/87 dargestellt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Bank Burgenland, sowie des von der Aufsichtsbehörde (Bundesministerium für Finanzen) bestellten Treuhänders bzw. dessen Stellvertreters.
- (5) Der Pfandbrief lautet auf EURO.
- (6) Emissionskurs 100,00%.

§ 2 Laufzeit

Die Laufzeit des Pfandbriefs beträgt 15 Jahre, sie beginnt mit 03.11.2016 und endet mit Ablauf des 02.11.2031.

§ 3 Verzinsung

- (1) Der Pfandbrief wird bezogen auf den Nennbetrag ab dem 03.11.2016 bis inklusive 02.11.2031 mit 0,95 % p.a. verzinst.
- (2) Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/actual (ICMA). Berechnungsstelle ist der Emittent.
- (3) Die Bank Burgenland verpflichtet sich, jährlich im Nachhinein, jeweils am 03.11. (Kupontermin), erstmals am 03.11.2017, die Zinsen zu bezahlen. Ist der 03.11. kein Bankarbeitstag, so sind die Zinszahlungen am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag („Following Business Day Convention“) zu leisten; die jeweilige Verzinsungsperiode ändert sich jedoch nicht („unadjusted“).

§ 4 Kündigung

- (1) Eine Kündigung seitens des Inhabers ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung seitens des Emittenten ist ausgeschlossen.

§ 5 Tilgung

Die Rückzahlung des Pfandbriefs erfolgt zur Gänze am 03.11.2031 zum Nennbetrag. Ist der 03.11.2031 kein Bankarbeitstag, so ist die Tilgungszahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag („Following Business Day Convention“) zu leisten.

§ 6 Zahl- und Hinterlegungsstelle

(1) Die OeKB CSD GmbH. – 100% Tochter der Österreichischen Kontrollbank AG - ist die Hinterlegungsstelle. Als Zahlstelle fungiert die Bank Burgenland.

(2) Die Gutschrift der Tilgungszahlungen sowie der fälligen Kuponzahlungen erfolgt zu jedem Kupontermin bzw. am Tilgungstermin über die jeweilige für den Inhaber des Pfandbriefs depotführende Stelle.

§ 7 Verjährungsfrist

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Ansprüche auf das Kapital verjähren nach zehn Jahren ab Fälligkeit.

§ 8 Haftung und Status

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Pfandbriefs haftet der Emittent mit seinem gesamten Vermögen, insbesondere aber mit den für den Inhaber aus diesem Pfandbrief nach dem Gesetz vom 21.12.1927 über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (dRGBI. I S 492/1927 idGf) bestellten besonderen Deckungswerten.

(2) Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten und sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 21.12.1927 über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten gedeckt.

(3) Der von der Aufsichtsbehörde (Bundesministerium für Finanzen) bestellte Treuhänder wacht über die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Mündelsicherheit

Der Pfandbrief ist gemäß § 217 Z 3 ABGB mündelsicher.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diesen Pfandbrief betreffen, erfolgen rechtswirksam auf der Homepage des Emittenten oder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Pfandbriefe bedarf es nicht.

§ 11 Rechtsordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber und der Bank Burgenland gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für 7000 Eisenstadt sachlich und örtlich zuständigen Gerichts, soweit sich aus dem Konsumentenschutzgesetz kein anderer zwingender Gerichtsstand ergibt.

§ 12 Prospektpflicht

Der Pfandbrief ist gemäß § 3 Abs 1 Z 9 KMG von der Prospektpflicht ausgenommen.

§ 13 Steuern und sonstige Abgaben

Alle Zahlungen der Bank Burgenland erfolgen vorbehaltlich etwaiger Steuern, Abgaben, Abzüge oder sonstiger Zahlungen, welche aufgrund der Gesetze, deren offizieller Auslegung sowie der Verwaltung vorgeschrieben, geleistet oder abgezogen werden.

§ 14 Börseneinführung

Die Einbeziehung zum Dritten Markt an der Wiener Börse (ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem) wird beantragt.

§ 15 Sonstiges

- (1) Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt bildet, bilden wird oder bestehen bleibt.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, in den vorliegenden Bedingungen:
 - (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer, sowie
 - (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Inhaber zumutbar sind, dh. deren finanzielle Situation nicht verschlechtern. Solche Änderungen bzw. Ergänzungen werden unverzüglich gemäß § 10 der vorliegenden Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Darüber hinausgehende Änderungen darf der Emittent ohne Zustimmung aller Inhaber nur vornehmen, wenn diese im ausschließlichen Interesse oder zum Vorteil der Investoren erfolgen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Emittenten, jederzeit die Nominale der Schuldverschreibungen zu erhöhen, zu verringern oder aufzustocken sowie Angebotsfristen zu verlängern oder zu verkürzen.
- (4) Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Bankzahlungssystem TARGET2, vorbehaltlich einer vorherigen Einstellung, betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.
TARGET: Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer

§ 16 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber des Pfandbriefs weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit dem Pfandbrief eine Einheit bilden.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen im Übrigen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.